

84
81
66

25. September 1939

Abtschrift.

Universitätsprofessor
Dr. Frhr. v. Schwerin

München 17. Sep 23.9.39
Adelheidstr. 8

Herrn

Professor Dr. G. Frh. von Schwerin

München 13
Adelheidstr. 8

Verehrter Herr Kollege!

Auf Anfrage höre ich von der Forschungsgemeinschaft, daß auch Fräulein Dr. B i n d e w a l d den nach allen Richtungen ausgegangenen Scheidebrief erhalten habe. Auf meine Vorstellungen hin ließ allerdings Dr. G r i e w a n k soeben erkennen, daß in einzelnen besonders liegenden Fällen immerhin eine Ausnahme gemacht werden könne. Ich möchte vorschlagen, daß Fräulein B. sich unter Darlegung der für sie durch eine Kündigung entstehenden schweren Notlage an mich wendet. Ich würde dann, wahrscheinlich durch Geheimrat H e y m a n n , der seinerzeit ja den Antrag gestellt hat, versuchen, die Sache rückgängig zu machen. Für den Fall, daß Sie etwa im Heeresdienste abwesend sind, schicke ich Durchschlag dieses Briefes auch an Fräulein B.

Mit kollegialer Begrüßung:

Heil Hitler!
Ihr ergebener

nach den unten folgenden Regeln. Diese Gruppe besteht aus den schon jetzt im beiliegenden Entwurf verwendeten Texten, die um einige wenige so ergänzt werden, daß auch die vorkommenden Sprachformen (nd., md., obd.) vertreten sind. Die zweite Gruppe (B) wird, soweit überhaupt erreichbar, durchgesehen, und es werden die wesentlich oder wesentlich wesentlich von der Norm abweichenden Varianten herausgehoben.

2. In den Apparat aufgenommen werden alle sachliche teilsprachlichen Varianten. Bei der Gruppe B könnte dabei darauf verzichtet werden, alle Texte anzugeben, die eine solche Variante enthalten. Man könnte sich mit einem oder einigen und dem Zusatz "u.A." behelfen.

3. Für die rein sprachlichen Varianten gilt Folgendes:

- a) Varianten, die sich aus dem allgemeinen sprachlichen Charakter der Handschrift ergeben, wie dag oder dat, ek oder ouch, bleiben unberücksichtigt, werden aber bei der Beschreibung der Handschrift erwähnt.
- b) Varianten, die ein anderes Rechtswort bringen wie unschuld statt eid, stünd statt stund und dgl. werden aufgenommen, auch wenn der Sinn der Worte der gleiche ist.
- c) Orthographische Varianten (vgl. Laach, Mnd.Gramm. § 18 ff.) werden nicht aufgenommen.
- d) Sonstige Varianten sind dann aufzunehmen, wenn sie innerhalb